

ORIGINAL

No. 233/A
Präs.: 22. OKT. 1991
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter
und Kollegen
betreffend Bundesgesetz vom..., mit dem das Forschungsor-
ganisationsgesetz - FOG, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom..., mit dem das Forschungsorganisations-
gesetz - FOG, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 407/1991,
wird wie folgt geändert:

1. § 16 lautet:

Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hoch-
schulen und Akademien

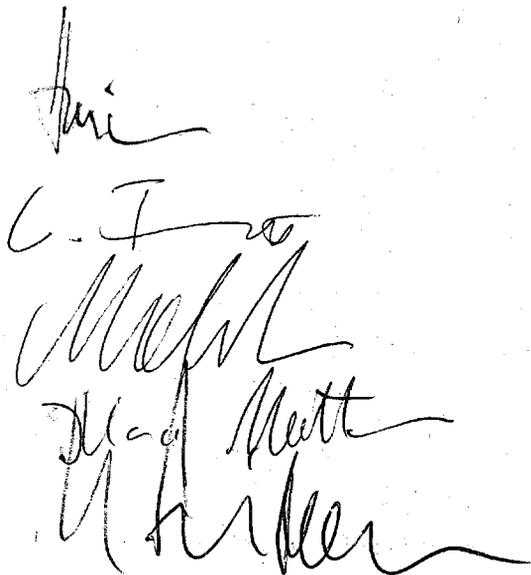
"§ 16. Die Universitäten, Fakultäten, Institute und
Kliniken sowie die Hochschulen künstlerischer Richtung,
Abteilungen, Klassen, Institute und Meisterschulen sind
berechtigt, nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Budget-
mittel Vereinbarung mit anerkannten ausländischen Uni-
versitäten und Hochschulen oder Akademien über die Durch-
führung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künst-
lerischer Arbeiten (Forschung-, Lehr- und Studienzwecke
bzw. für Zwecke der Erschließung der Künste) abzu-
schließen. Der Rektor hat diese von ihm namens der Uni-

versität (Hochschule künstlerischer Richtung) getroffenen Vereinbarungen, ebenso wie ihre Beendigung, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich schriftlich mitzuteilen. § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes, § 1 Abs. 3 des Akademieorganisationsgesetzes 1988 und § 1 Abs. 2 und 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes bleiben hievon unberührt."

2. Nach Artikel III Abs. 3b wird folgender Abs. 3c eingefügt:

"3c. § 16 in der Fassung BGBl.Nr.... tritt mit 1.1.1992 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.



E r l ä u t e r u n g e n

Vereinbarungen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung mit ausländischen Universitäten und Hochschulen oder Akademien, wie etwa über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten bzw. über wissenschaftliche Zusammenarbeit oder Partnerschaften bedürfen derzeit jeweils der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Ausgenommen sind jedenfalls sind Staatsverträge im Sinne der Bundesverfassung. Die Genehmigungskompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung war auch zur Steuerung dieser Abkommen oder Partnerschaften gedacht, obwohl eine solche durch den Selbstbeschränkungsbeschluß der Rektorenkonferenz bzw. nach dessen Aufhebung durch den Budgetplafond gegeben war. Ebenso einer solchen Regelung zugehörig sind Vereinbarungen, die aus den zweckgebunden Einnahmen der jeweiligen Universität und Kunsthochschule finanziert werden (z.B. Studienbeiträge der ausländischen Studierenden nach dem Hochschultaxengesetz), nicht aber Vereinbarungen die im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit abgeschlossen werden.

In konsequenter Verfolgung des Gedankens der Dezentralisierung von Entscheidungen und des Abbaues entbehrlicher Genehmigungsverfahren sieht der Änderungsentwurf nunmehr vor, die Entscheidung über den Abschluß der Vereinbarungen, nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel, den einzelnen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung selbst zu übertragen. Nach außen vertretungs- und zeichnungsbefugtes Organ ist der Rektor der jeweiligen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung. In welcher Weise und für welche internationalen Aktivitäten sowie über deren Dauer und Umfang und über die Förderungswürdigkeit auf Instituts-, Fakultäts- oder Gesamtuniversitäts- bzw. Gesamthochschulebene entscheidet also in Hinkunft jede Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung

selbst. Die Koordination und Prüfung der jeweiligen Vereinbarung sollte nach Tunlichkeit vor Unterzeichnung durch den Rektor von einem eigenen Gremium wahrgenommen werden (in Frage kommen Senatskommissionen mit oder ohne Entscheidungsvollmacht, die Auslandsämter, die Zentren für Auslandskontakte etc.). Eine solche Koordinations- bzw. Kontrollstelle ist schon deshalb erforderlich, da allfällig außenpolitische Gesichtspunkte und Gründe gegen den Abschluß der Vereinbarungen geltend gemacht werden könnten. Auch wären die Texte auf ihre völkerrechtliche Kompatibilität hin zu prüfen, da eine Sanierung naturgemäß nachträglich schwer möglich ist. Auch sollte ein längerfristiges Finanzierungskonzept im jeweiligen Ansuchen als Grundlage für den Abschluß einer solchen Vereinbarung diesem Gremium vorgelegt werden. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird angeregt, daß jede Universität und Hochschule künstlerischer Richtung eigene Richtlinien zwecks einheitlicher Vorgangsweise ausarbeitet und beschließt. Darüber hinaus empfiehlt sich eine österreichweite Koordination, auch in geographischer Hinsicht, durch die Rektorenkonferenz.

Diese Regelung, gilt wie bisher, nur für solche Regelungen, die von den zuständigen Universitäts- bzw. Hochschulorganen namens des Bundes und nicht im Rahmen der jeweils eigenen Rechtspersönlichkeit abgeschlossen werden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

alte Fassung

Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien

§ 16. Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten bedürfen unbeschadet des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

neue Fassung

Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien

§ 16. Die Universitäten, Fakultäten, Institute und Kliniken sowie die Hochschulen künstlerischer Richtung, Abteilungen, Klassen, Instituten und Meisterschulen sind berechtigt, nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Budgetmittel Vereinbarungen mit anerkannten ausländischen Universitäten und Hochschulen oder Akademien über die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten (Forschung-, Lehr- und Studienzwecke bzw. für Zwecke der Erschließung der Künste) abzuschließen. Der Rektor hat diese von ihm namens der Universität (Hochschule künstlerischer Richtung) getroffenen Vereinbarungen, ebenso wie ihre Beendigung, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich schriftlich mitzuteilen. § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes, § 1 Abs. 3 des Akademieorganisationsgesetzes 1988 und § 1 Abs. 2 und 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes bleiben hievon unberührt.